

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Schachtbrunnen der Wassergewinnungsanlage „Beinker Bruch“, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Bad Meinberg, Flur 1, Flurstück 243

Die Stadt Horn-Bad Meinberg, vertreten durch die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, hat die Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wiederaufnahme der Entnahme von Grundwasser aus den Schachtbrunnen der Wassergewinnungsanlage „Beinker Bruch“ in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Bad Meinberg, Flur 1, Flurstücke 243 in einer Menge bis zu 360 m³/d, 100.000 m³/a beantragt.

Das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter Nr. 13.3.2. als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG zu erfolgen hat.

Gem. § 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Kreis Lippe) aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten in einer überschlägigen Prüfung gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Prüfung der nach UVPG erstellten Unterlagen für dieses Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhang 2 zum UVPG festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Detmold, den 14.06.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich Umwelt und Energie
Az.: 4.3-66 38 20-8/25

Im Auftrag
Gez. Benfer